

ISPO Austria e. V.

Österreichische Gesellschaft der internationalen Gesellschaft für PROTHETIK und ORTHETIK

Vereinsstatuten

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen **ISPO Austria e.V. Österreichische Gesellschaft der internationalen Gesellschaft für Prothetik und Orthetik**, nachstehend als ISPO-Austria bezeichnet.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs. Die Verlegung des Vereinssitzes setzt einen Beschluss der Generalversammlung voraus.

§ 2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Gesundheitspflege sowie die Förderung der Berufsausbildung und des Studiums im Bereich der Orthopädie. Hiervon umfasst sind die Förderung, Ausbildung und Weiterbildung von Mitgliedern aller Disziplinen, insbesondere der Prothetik, Orthetik, Orthopädietechnik, Homecare und Rehabilitationstechnik sowie die Unterstützung der Betreuung von Patienten im orthopädischen Bereich und Förderung der Forschung in diesen Disziplinen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Die Vereinsmittel werden ausschließlich für den Organisationszweck verwendet. Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen oder Zuwendungen des Vereins. Hiervon nicht umfasst ist die Bezahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für den Vorstand.
- 2.3 Ziel des Vereins ist es, den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander zu fördern sowie zum Wohle der Allgemeinheit den interdisziplinären Dialog anzuregen und zu fördern.

§ 3. Tätigkeit und Verwirklichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der in § 2 angeführte Vereinszweck soll durch die nachstehenden Tätigkeiten verwirklicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Projektierung, Planung, Organisation und Veranstaltung von wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungen, z. B. durch Vorträge, Tagungen, Workshops und Symposien.
 - b) Wahrnehmung der Interessen der Fachrichtungen gegenüber der Öffentlichkeit und anderen medizinischen Fachgebieten, nationalen und internationalen Vereinigungen und Verbänden gleicher Zielrichtung.
 - c) Förderung der Qualitätssicherung und Standards.
 - b) Herausgabe und Förderung von wissenschaftlichen Publikationen, Fachjournale und einer Vereinszeitung.
 - c) die Vergabe von Aufträgen an Dritte zur Durchführung der in den Statuten vorgesehenen Tätigkeiten.
- 3.3 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen privater oder öffentlicher Art.

- 3.4 Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet die Mitgliedschaft in der internationalen Gesellschaft. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Die Beitragshöhe kann in einer vom Vorstand zu verabschiedenden Beitragsordnung geregelt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Förder- und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen mit akademischer oder beruflicher Ausbildung der Fachrichtung Orthopädie oder Orthopädietechnik sowie verwandter Disziplinen.
- a) Außerordentliches Mitglied kann jeder werden. Außerordentliche Mitglieder können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie besitzen jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
 - b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein besonderes Interesse an der Förderung der Vereinsziele hat. Das Fördermitglied ist dem außerordentlichen Mitglied gleichgestellt.
 - c) Ehrenmitglied kann werden, wer in herausragender Weise sich um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme hat mittels Aufnahmeantrag schriftlich zu erfolgen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und Tod, bzw. Ausschluss durch den Vorstand sowie bei juristischen Personen entsprechend oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, darüber hinaus bei allen Mitgliedern nach Ausschluss durch den Vorstand.
- 6.2 Der Austritt eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds kann nur zum Ende eines jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt der Austritt verspätet, so ist er erst zum Ende des Folgejahres wirksam. Für die Rechtzeitigkeit des Austritts ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3 Die Fördermitgliedschaft wird grundsätzlich für den Zeitraum von 12 Monaten ab Erwerb begründet. Danach ist sie jeweils mit sofortiger Wirkung kündbar. Sofern der Fördermitgliedsbeitrag über ein Jahr hinaus im Voraus bezahlt wurde, besteht ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des im Voraus bezahlten Beitrages.
- 6.4 Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste zum Jahresende kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, zu den ihm zur Last gelegten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, ist ihm der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Er kann hiergegen mit einer Frist von weiteren 14 Tagen Beschwerde zur Generalversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Die Mitgliedsrechte ruhen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, der vom Vorstand vorgenommen wurde.
- 6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6.5 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder und Förderer sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/Innen (§ 14), und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden: auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 9.6) anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt ein Stellvertreter den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag.

- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder, des Schiedsgerichtes, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- 4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern und zwar aus Präsidenten/In, Vizepräsidenten/In, Schriftführer/In, Schriftführer-Stellvertreter/In, Schatzmeister/In, Schatzmeister-Stellvertreter/In.
- 11.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten schriftlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Präsident , bei Verhinderung sein zunächst berufener Stellvertreter.
- 11.8 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11.9) und durch Rücktritt (Abs. 11.10).
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsident im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Alles Weitere regelt der Vorstand in Geschäftsordnungen zu deren Erlass er berechtigt ist. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Vorbereitung der jährlichen Generalversammlung.
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- 4) Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 6) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die aufgrund geänderter Vorschriften zur Gemeinnützigkeit gemäß den gesetzlichen Vorschriften vollzogen werden müssen.
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
- 8) Bestellung und Enthebung von Beiräten.
- 9) Organisation des Vereinsbetriebs und von Vereinsveranstaltungen.
- 10) Entsendung von Mitgliedern in den Ausschuss der ISPO International.
- 11) Erlass und Änderung von Vereinsordnungen, wie z. B. Geschäfts- oder Beitragsordnung.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan und vertritt den Verein nach Außen gegenüber Dritten. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften und Willenserklärungen sowie nach Außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Präsident kann die Vertretung schriftlich einem der beiden Vizepräsidenten ganz oder teilweise übertragen.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug, ist er berechtigt, auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2 Der/die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

13.3 Der/die Schatzmeister sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und dem Schatzmeister gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 14. Die Rechnungsprüfer/Innen

14.1 Der/die Rechnungsprüfer/Innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer können nicht Vorstandsmitglieder sein.

14.2 Dem/dem Rechnungsprüfer/Innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 11.3,11.8,11.9 und 11.10 sinngemäß.

§ 15. Haftung

15.1 Die ISPO-Austria, haftet seinen Mitgliedern oder teilnehmenden Personen gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, mindestens jedoch entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16. Ausschüsse und Beiräte

16.1 Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der ISPO-Austria Ausschüsse und Beiräte zu bestellen deren Mitglieder auch nicht Vereinsmitglieder sein können.

§ 17. Das Schiedsgericht

17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

namhaft macht. Diese wählen untereinander mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das dritte Mitglied wird vom Vorstand bestellt.

- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. Auflösung des Vereins

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch -sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 18.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung zu publizieren.
- 18.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden und darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.